



Universität Zürich

Lehrbereich Informatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Änderungen der Studienordnung für das Nebenfachstudium in Informatik für Studierende der Philosophischen Fakultät an der Universität Zürich

Version 1.0 vom 1. Oktober 2004

Version 1.1 vom 20. April 2005

Version 1.2 vom 17. März 2010

Änderungen:

Änderungen Version 1.3 vom 16. März 2011

1. Änderungen Version 1.3: Beschlüsse FS vom 16. März 2011

Nr.	Reglement	bisher	Beschluss FS vom 16.3.2011
1.	InfNF04_v13	<p>1.5 Veranstaltungen und Inhalte</p> <p>Die Tabellen 1.1 und 1.2 zeigen die Veranstaltungen des Nebenfachstudiums der Informatik als erstes bzw. als zweites Nebenfach. Die Inhalte der einzelnen Module sind im kommentierten Vorlesungsverzeichnis (siehe Abschnitt 8) erläutert.</p>	<p>1.5 Veranstaltungen und Inhalte</p> <p>Die Tabellen 1.1 und 1.2 zeigen die Veranstaltungen des Nebenfachstudiums der Informatik als erstes bzw. als zweites Nebenfach. Die Inhalte der einzelnen Module sind im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH (siehe Abschnitt 8) erläutert.</p>
2.	InfNF04_v13	<p>2.6 Dokumentation der Module</p> <p>Für jedes Modul wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis eine Modulbeschreibung veröffentlicht, welche unter anderem Informationen zu Inhalt, Voraussetzungen, An-/Abmeldemodalitäten und erzielbaren Punkten enthält.</p>	<p>2.6 Dokumentation der Module</p> <p>Für jedes Modul wird im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH eine Modulbeschreibung veröffentlicht, welche unter anderem Informationen zu Inhalt, Voraussetzungen, An-/Abmeldemodalitäten und erzielbaren Punkten enthält.</p>
3.	InfNF04_v13	<p>3.1 Anmeldung für Module</p> <p>Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, das sie absolvieren wollen, <i>anmelden</i>. Modalitäten und Anmeldetermine werden in der Beschreibung des Moduls im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Der Anmeldeschluss ist in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen eines Semesters.</p> <p>Der Zugang zum kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zur elektronischen Anmeldung erfolgt über die Webseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (vgl. Abschnitt 8).</p> <p>Studierende dürfen sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis für dieses Modul genannten Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.</p>	<p>3.1 Anmeldung für Module</p> <p>Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, das sie absolvieren wollen, <i>anmelden</i>. Modalitäten und Anmeldetermine werden in der Beschreibung des Moduls im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH bekannt gegeben. Der Anmeldeschluss ist in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen eines Semesters.</p> <p>Der Zugang zum online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH sowie zur elektronischen Anmeldung erfolgt über die Webseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (vgl. Abschnitt 8).</p> <p>Studierende dürfen sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH für dieses Modul genannten Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.</p>



4.	InfNF04_v13	<p>3.2 Abmeldung und Rücktritt</p> <p>Abmeldungen von Modulen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zu dem in der Beschreibung des Moduls im kommentierten Vorlesungsverzeichnis genannten Abmeldetermin möglich.</p> <p>Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungs-gesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Lehrbereichssekretariat beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Die nachträgliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen.</p> <p>Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittelung müssen mit den entsprechenden Nachweisen so rasch wie möglich dem Lehrbereichssekretariat eingereicht werden.</p> <p>Werden medizinische Gründe geltend gemacht, so ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. In Zweifelsfällen kann der Lehrbereich Informatik einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.</p>	<p>3.2 Abmeldung von Modulen und Rücktritt von Prüfungen</p> <p>Abmeldungen von Modulen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zu dem in der Beschreibung des Moduls im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH genannten Abmeldetermin möglich.</p> <p>Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungs-gesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Lehrbereichssekretariat beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Die nachträgliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen.</p> <p>Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittelung müssen mit den entsprechenden Nachweisen spätestens fünf Werk-tage nach Eintreten des Verhinderungsgrundes dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik eingereicht werden.</p> <p>Werden medizinische Gründe geltend gemacht, so ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. In Zweifelsfällen kann der Lehrbereich Informatik einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.</p>
5.	InfNF04_v13	<p>3.4 Hilfsmittel, Prüfungsbetrug</p> <p>Die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel werden in der Beschreibung des Moduls im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf den Webseiten zu diesem Modul oder auf den Webseiten des Lehrbereichs Informatik bekannt gegeben.</p> <p>(...)</p>	<p>3.4 Hilfsmittel, Prüfungsbetrug</p> <p>Die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel werden in der Beschreibung des Moduls im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH oder auf den Webseiten zu diesem Modul oder auf den Webseiten des Lehrbereichs Informatik bekannt gegeben.</p> <p>(...)</p>